



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Güterterminal Werndorf Projekt GmbH
FN 185397v
Am Terminal 1C, 8402 Werndorf

Stand Juni 2022

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGBs**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Güterterminal Werndorf Projekt GmbH (im Folgenden „**GWP**“) einerseits und dem Auftragnehmer (im Folgenden „**AN**“) andererseits. Die AGBs sind Vertragsgrundlage für jegliche Lieferungen und Leistungen, die von GWP beauftragt werden, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch für allfällige Vertragsanpassungen.
- 1.2. AGBs des AN werden von GWP nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig vereinbart.
- 1.3. Abweichungen (wie zB ÖNORMEN) und Ergänzungen zu diesen AGBs gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen durch GWP nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AGBs abweichenden Bestimmungen.
- 1.4. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGBs Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

2. Annahme eines Anbots

- 2.1. Anbote des AN bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch GWP und verpflichten diese erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch GWP (Vertragsabschluss).
- 2.2. Dem AN gebührt für die Erstellung eines Anbots keinerlei Entgelt.
- 2.3. GWP ist berechtigt, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang auch nach Vertragsabschluss einseitig zu ändern, sofern solche Änderungen dem AN zumutbar sind.

3. Rechnungen / Preise / Zahlungskonditionen

- 3.1. Zahlungen an den AN sind binnen 30 Tagen ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig. Ausgenommen davon sind Bauleistungen gem. BVerg 2018. Hier gelten die Zahlungsbedingungen der ÖNORM B 2110. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages setzt voraus, dass die vertraglich vereinbarte Lieferung und/oder Leistung mängelfrei erbracht wurde.
- 3.2. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich als Fest- und Nettopreise. Preiserhöhungen aufgrund von Kalkulationsfehlern auf Seiten des AN sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 3.3. Mit Zahlung des vereinbarten Preises werden sämtliche vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen abgegolten. Darüber hinausgehende Lieferungen und/oder Leistungen, die vor Erbringung von GWP nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurden, werden nicht vergolten.
- 3.4. GWP haftet nur für gesetzliche Verzugszinsen und Betriebskosten. Darüber hinausgehende Kosten eines allfälligen Zahlungsverzugs stehen dem AN nicht zu.



- 3.5. Eine Zahlung an GWP gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf das Konto von GWP einlangt. Skontoabzüge sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, unzulässig.
- 3.6. Eine Aufrechnung des AN mit offenen Forderungen gegen GWP sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN mit Lieferungs- oder Leistungsansprüchen von GWP ist ausgeschlossen.

4. Liefer- und Leistungstermin / Liefer- und Leistungsort

- 4.1. Eine Lieferung und/oder Leistung durch den AN vor vereinbartem Liefer- oder Leistungstermin ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch GWP zulässig.
- 4.2. Wurde kein Liefer- oder Leistungstermin vereinbart, ist von einer unverzüglichen Lieferung oder Leistung auszugehen.
- 4.3. Rechnet der AN mit einem Liefer- oder Leistungsverzug, hat er dies GWP unverzüglich und nachweislich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges mitzuteilen.
- 4.4. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN an den Sitz von GWP. Auch die Leistungen sind grundsätzlich am Sitz von GWP zu erbringen, außer die Natur der Leistung bzw des Auftrags bedingt einen anderen Leistungsort.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang / Verzug

- 5.1. Das Eigentum an der gelieferten Sache / erbrachten Leistung geht mit Lieferung bzw Leistungserbringung auf GWP über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.
- 5.2. Die Gefahr geht erst dann auf GWP über, wenn der AN die vertraglich vereinbarte Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht, an GWP übergeben und GWP diese Lieferung und/oder Leistung untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat.
- 5.3. Bei Liefer- oder Leistungsverzug ist GWP berechtigt, sofort zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten. GWP hat aber nach eigener Wahl das Recht, unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist auf Vertragserfüllung zu bestehen. Weiterreichende (Schadenersatz)Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Gewährleistung / Haftung

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 6.2. In Abkehr dieser steht es GWP frei, zunächst Verbesserung oder Austausch oder gleich Preisminderung bzw – sofern kein bloß geringfügiger Mangel vorliegt – Wandlung zu begehren.
- 6.3. GWP ist in dringenden Fällen auch ohne weitergehende Verständigung des AN und Setzung einer Nachfrist berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN beheben zu lassen.
- 6.4. Weiters verzichtet der AN auf den Einwand der Mängelrüge. Die Mängelrüge ist unabhängig vom Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Mangels rechtzeitig, wenn sie von GWP innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen erhoben wird.
- 6.5. Der AN haftet, Verschulden vorausgesetzt - wobei leichte Fahrlässigkeit genügt -, auch für indirekte und/oder Folgeschäden sowie ausdrücklich auch für entgangenen Gewinn.



6.6. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des AN.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 7.2. Erfüllungsort sämtlicher auf Basis dieser AGBs erbrachten Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von GWP.
- 7.3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen AGBs bzw davon umfasster Geschäftsvorgänge ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Im Fall von Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Lieferung oder Leistung einzustellen.
- 7.4. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrags davon unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.